

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 6. Februar 1969**

532. **Baulinien.** A. Mit Beschluss Nr. 1757/1964 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für den Ausbau der Strasse II. Kl. Nr. 8, Teilstrecke Theilingen bis Lendikon, Gemeinde Weisslingen. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Baukosten wurde von der Festsetzung von Baulinien auf der Ausbaustrecke abhängig gemacht.

Auf der Ostseite der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8 sind im Gebiet des Leisibüels in den letzten Jahren eine grössere Anzahl von Einfamilienhäusern entstanden. Die rege Bautätigkeit gibt den unmittelbaren Anlass, Baulinien sowohl an der Strasse II. Kl. Nr. 8 wie auch an der das Baugebiet erschliessenden Moosstrasse III. Kl. festzusetzen.

B. Die Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8, Gemeinde Weisslingen, zweigt von der Strasse I. Kl. Nr. 2 in Theilingen ab und führt über Lendikon nach Neschwil. Sie verbindet drei Fraktionen der Gemeinde Weisslingen untereinander. Die Verkehrsbedeutung der Teilstrecke zwischen Theilingen und Lendikon hat durch die Ueberbauung im Leisibüel stark zugenommen.

Die Moosstrasse III. Kl. weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf. Sie beginnt an der Strasse II. Kl. Nr. 8 und erschliesst den Hang des Leisibüels. Eine Flurstrasse bildet ihre südliche Fortsetzung und der östliche Ast endigt mit einem Kehrplatz.

C. Mit Beschluss vom 27. Juni 1968 setzte der Gemeinderat Weisslingen die Baulinien an der Strasse II. Kl. Nr. 8 mit einem Gesamtabstand von 24 m fest. An der Moosstrasse III. Kl. sind für die 300 m lange Teilstrecke von der Strasse II. Kl. Nr. 8 gegen Süden 20 m und für den 100 m langen Ast gegen Osten 18 m Baulinienabstand gewählt.

D. Die Strasse II. Kl. Nr. 8 dient neben ihrer Funktion als Verbindung von Gemeindeteilen als Zufahrt zur Ueberbauung Leisibüel. Weitere Wohngebiete sind an ihr nicht eingezont. Unter Berücksichtigung, dass die der Baulinienvorlage zu Grunde liegende Strecke erst vor kurzem ausgebaut wurde, kann der Baulinienabstand von 24 m, der als unteres Mass für Sammelstrassen gilt, hingenommen werden. Zu den Baulinien an der Moosstrasse III. Kl. ist festzustellen, dass für zwei Fusswege Lücken von nur 2 m Breite offen gelassen sind.

Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde mit Rücksicht auf den kürzlich erfolgten Strassenbau verzichtet. Auch bei künftigen Strassenausbauten kann die heutige ausgeglichene Nivellette beibehalten werden.

E. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Weisslingen über die Festsetzung von Baulinien an der Strasse II. Kl. Nr. 8 und an der Moosstrasse III. Kl. sind nach durchgeführten Auflageverfahren laut Bescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 25. September 1968 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 27. Juni 1968 über die Festsetzung von Baulinien an der 900 m langen Strecke zwischen Theilingen und Lendikon der Strasse II. Kl. Nr. 8 mit 24 m Abstand und an der Moosstrasse III. Kl. im Leisibüel mit 20 m bzw. 18 m Abstand wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Februar 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spirelli*